

GEMEINDEAMT ESCHENAU

Hauptplatz 1, 3153 Eschenau
Tel. Nr. 02762/67230, Fax. Nr. 02762/67230-4
gemeindeamt@eschenau.at | www.eschenau.gv.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Eschenau hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Eschenau

beschlossen:

KUNDMACHUNG

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahren bei Grüften und bei Urnennischen auf 20 Jahre

a) Erdgrabstellen :

- 1. für 4 Leichen und Urnen € 400,--
- 2. für 2 Leichen und Urnen € 200,--

b) sonstige Grabstellen:

- Gruft für 4 Leichen und Urnen € 1.500,--

c) Urnennischen:

- Urnennische für 2 Urnen € 1.600,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstiges Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Für Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre € 400,--.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 850,--
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 250,--
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600,--
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 250,--
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 200,--
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 450,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 100,--.

Ab dem 3. Tag beträgt die Gebühr zusätzlich € 50,--/Tag.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Für den Gemeinderat

der Bürgermeister:

Günter Buchner

angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: 30.12.2025